



Abschluss einer Vereinbarung mit der Wersewind Beckum GmbH & Co. KG zur finanziellen Beteiligung nach § 6 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

08.10.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

29.10.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Wersewind Beckum GmbH & Co. KG auf Basis des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Vertragsentwurfes zur Realisierung der Möglichkeiten nach § 6 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien wird zugestimmt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit weiteren interessierten Betreiberinnen beziehungsweise Betreibern von Windenergie- und Freiflächenanlagen Verträge zur Realisierung der Möglichkeiten nach § 6 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Für die Stadt Beckum ergibt sich aus dem konkreten Vertragsschluss eine Chance auf zusätzliche Erträge von rund 40.000 Euro pro Jahr, die in kommenden Jahren im Haushalt zu berücksichtigen sein werden. Weitere Erträge, die derzeit noch nicht konkret beziffert werden können, sind zu erwarten, wenn weitere Verträge abgeschlossen werden können.

Erläuterungen:

Gesetzesgrundlage

Um die Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien auf kommunaler Ebene zu erhöhen, hat die Bundesgesetzgebung einen rechtlichen Rahmen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an den Erträgen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen und Fotovoltaik-Freiflächenanlagen in § 6 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) geschaffen.

Anlagenbetreibenden wird dadurch ermöglicht, freiwillige Zahlungen an Kommunen ohne Gegenleistung vorzunehmen, ohne hierdurch den Verdacht eines Bestechungs- und Vorteilsannahmetatbestandes im Rahmen des Strafgesetzbuches (StGB) entstehen zu lassen. Ziel ist die Erhöhung der Akzeptanz der Windkraft vor Ort.

Eine verpflichtende Ertragsabgabe der Anlagenbetreibenden sieht die Regelung in § 6 EEG nicht vor. Vielmehr wird ein maximal zulässiger Rahmen für freiwillige Zahlungen vorgegeben:

- Betreiber dürfen maximal 0,2 Cent pro Kilowattstunde für tatsächlich eingespeiste und fiktiv eingespeiste Strommengen an die Kommune zahlen. Fiktiv eingespeiste Strommengen werden wegen technischer Nichtverfügbarkeit, Abregelung der Netzbetreiberin beziehungsweise des Netzbetreibers oder sonstige Abschaltung oder Drosselung wie zum Beispiel Direktvermarktung oder Eigenversorgung nicht in das allgemeine Stromnetz eingespeist.
- Die Beteiligung von Kommunen gilt nur für Windkraftanlagen an Land ab 1 Megawatt installierter Leistung und Freiflächenanlagen jeglicher Leistung.
- Betroffen sind Kommunen, die sich innerhalb eines Radius von 2,5 Kilometern um eine Windanlage befinden. Bei Freiflächenanlagen gilt, dass Kommunen beteiligt werden können, wenn auf deren Gebiet die Anlage ganz oder teilweise errichtet wurde.
- Gibt es mehrere betroffene Kommunen, müssen Anlagenbetreiber entweder allen Kommunen eine Beteiligung anbieten oder keiner. Bei der Beteiligung mehrerer Kommunen gilt, dass sie entsprechend ihres Anteils am betroffenen Gebiet beteiligt werden.
- Bei mehreren betroffenen Kommunen müssen die Anteile für jede Windkraftanlage berechnet werden.
- Handelt es sich bei der Umgebung um gemeindefreies Gebiet, gilt der Landkreis als betroffen. Auch Landkreise können finanziell beteiligt werden.
- Die ausgezahlten Beteiligungen können Anlagenbetreiber von ihrer zuständigen Netzbetreiberin beziehungsweise von ihrem zuständigen Netzbetreiber erstattet bekommen, sofern sie für die zugrunde liegenden Strommengen eine EEG-Förderung erhalten haben.

Bis zum 31.12.2022 galt der § 6 EEG nur für neu errichtete Anlagen. Seit dem 01.01.2023 sind nun auch Bestandsanlagen in den Paragraphen aufgenommen worden.

Vertragsabschluss mit der Wersewind Beckum GmbH & Co. KG

Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Beckum befinden sich laut Marktstammdatenregister derzeit 18 Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung größer gleich 1 Megawatt sowie 1 Fotovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Verwaltung hat im April 2024 Kontakte zur Anlagenbetreiberin Wersewind Beckum GmbH & Co. KG aufgenommen, da von dort bereits die Bereitschaft zur Zusammenarbeit signalisiert wurde. Grundlage für die Vertragsverhandlungen bildete der Mustervertrag für kommunale Teilhabe nach EEG 2023 der Fachagentur Windenergie an Land. Nach einigen Modifizierungen konnte nun ein von beiden Seiten abgestimmter Vertragsentwurf erstellt werden.

Der Vertragsentwurf enthält die folgenden Kernpunkte:

- Der Vertrag umfasst insgesamt 4 Windenergieanlagen, die bereits in den Jahren 2017 und 2018 in Betrieb gegangen sind. Die Standorte sind dem als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Lageplan zu entnehmen. Da die Standorte der 4 Windenergieanlagen anteilig in das Gemeindegebiet der Stadt Ahlen fallen, ist auch diese als Vertragspartnerin aufgeführt.
- Die Wersewind Beckum GmbH & Co. KG verpflichtet sich, 0,2 Cent pro Kilowattstunde, die tatsächlich in das Netz eingespeist wird und für die sie eine finanzielle Förderung im Sinne des EEG erhält, an die Städte Beckum und Ahlen zu zahlen. Eine Berücksichtigung fiktiv eingespeister Kilowattstunden erfolgte nicht, da nach Auskunft der Anlagenbetreiberin die Refinanzierung dieser Mengen nicht gesichert erscheint. Zudem wird seitens der Anlagenbetreiberin der Fall von fiktiven Mengen nicht gesehen.
- Die Zahlung der Beträge erfolgt als einseitige Leistung der Anlagenbetreiberin ohne jedweden Gegenleistungsanspruch.
- Die Gutschrift der Beträge ist 1-mal pro Jahr bis zum 30.12. fällig.
- Der Vertrag beginnt am 01.12.2023. Die Laufzeit beträgt 1 Jahr. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um 1 weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von der Betreiberin oder den Kommunen gekündigt wird.
- Die Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung.

Eine erste überschlägige Berechnung der zu erwartenden Erträge – ausgehend von den bisherigen Jahresstrommengen – ergibt für die Stadt Beckum einen Anteil von rund 40.000 Euro und für die Stadt Ahlen einen Anteil von rund 6.000 Euro pro Jahr gesamt für alle 4 Anlagen. Die tatsächliche Abrechnung ist insbesondere von der Wind- und Vermarktungssituation der Anlagenbetreiberin abhängig und daher deutlichen Schwankungen unterworfen.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung plant sukzessive Kontaktaufnahmen zu den übrigen Anlagenbetreibern von Bestandsanlagen im Stadtgebiet mit dem Ziel des Abschlusses weiterer Vereinbarungen zur finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG. Eine Pflicht für diese besteht nicht. Seitens der Verwaltung wird jedoch eine Vorbildwirkung vom Vertragsschluss mit der Wersewind Beckum GmbH & Co. KG erwartet. Daher wurden die Verhandlungen mit dieser Anlagenbetreiberin zunächst exklusiv geführt.

Für neue Windenergieanlagen, deren Errichtung durch die Einreichung vollständiger Unterlagen ab dem 23.12.2023 beantragt wurde, gilt das mit vorgenanntem Datum in Kraft getretene Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG). Im Gegensatz zu § 6 EEG wird in diesem Gesetz eine verpflichtende finanzielle Beteiligung begründet und die Beteiligungsmöglichkeiten von Kommunen und Bewohnerinnen und Bewohnern werden erweitert.

Das Gesetz sieht ein 3-stufiges Verfahren und verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten vor. Hierüber wird zu gegebener Zeit in einer separaten Vorlage noch ausführlich berichtet.

Anlage(n):

- 1 Vertragsentwurf zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)
- 2 Lageplan des Windparks
- 3 Zahlungshöhen, Standorte der einzelnen Windenergieanlagen, Anteile Gemeindegebiete und Parameter der einzelnen Windenergieanlagen